

# **Redebeitrag**

**des Parlamentarischen Staatssekretärs  
beim Bundesminister der Finanzen,  
Hartmut Koschyk MdB,**

**anlässlich der 1. Lesung zum  
Jahressteuergesetz 2010**

**am 1. Juli 2010**

Das Jahressteuergesetz 2010 ist wie üblich ein überwiegend „technisches“ Gesetz. Im Verlauf des Jahres 2009 hat sich in vielen Bereichen des deutschen Steuerrechts ein fachlich notwendiger Änderungsbedarf ergeben hat, der nun in über 200 Einzelmaßnahmen umgesetzt wird.

Neben den überwiegend technischen Änderungen enthält das Gesetz aber einige Maßnahmen, die steuerpolitisch wichtig sind.

Im Bereich der **Einkommensteuer** handelt es sich insbesondere um folgende Regelungen:

So wird die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für sog. **Saisonarbeitskräfte**, also im wesentlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeitslöhnen unterhalb der Steuerbelastungsgrenze.

Danach soll in den Fällen, in denen der Jahresarbeitslohn unterhalb der Steuerbelastungsgrenze liegt, **keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuer-erklärung** mehr

bestehen, obwohl ein Freibetrag z. B. für erhöhte Werbungskosten auf der Lohnsteuerkarte bzw. Lohnsteuerbescheinigung eingetragen wurde. Die Regelung soll für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige bereits ab dem Kalenderjahr 2009 gelten.

Die Jahresarbeitslohngrenze wurde anhand der einem Arbeitnehmer zustehenden gesetzlichen Freibeträge ermittelt. Da bei Arbeitslöhnen innerhalb dieser Grenze grundsätzlich keine Einkommensteuerschuld entsteht, **wird diese Regelung das Besteuerungsverfahren für alle betroffenen Personen vereinfachen.** Zum einen werden die Steuerpflichtigen in diesen niedrigen Einkommensbereichen von der Abgabe einer Steuererklärung befreit. Zum anderen werden die Finanzämter von dem Arbeitsaufwand und den Verwaltungskosten entlastet, die durch den Erlass eines Steuerbescheids entstehen, in dem keine Steuer festzusetzen ist. Das vorgesehene Verfahren ist insoweit **bürgerfreundlich** und **bürokratieabbauend.**

Des Weiteren wird bei der **Steuerbarkeit der Transferentschädigungen** im Profisport im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht der in der Vergangenheit praktizierte Rechtszustand wieder hergestellt. Damit unterliegen Vergütungen für **Sportlertransfers von ausländischen Vereinen ins Inland** nunmehr ab 2011 wieder der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz. Eine **rückwirkende Regelung ist nicht vorgesehen**. Damit wird auch ein Anliegen des Koalitionsvertrages umgesetzt, gesetzgeberische Maßnahmen mit Rückwirkung grundsätzlich zu vermeiden.

Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Aufhebung der Befristung für die **Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Binnenschiffen**.

Nach bisheriger Rechtslage können **stille Reserven bei der Veräußerung von Binnenschiffen** lediglich bis einschließlich 2010 übertragen werden. Diese Befristung wird aufgehoben, denn auch an der Investitionsförderung nach dem Einkommensteuergesetz wird weiter festgehalten. Mit der

Weitergeltung dieses steuerlichen Anreizes zur – dringend erforderlichen – Verjüngung der deutschen Binnenschiffahrtsflotte soll deren Konkurrenzfähigkeit im europäischen Vergleich gewährleistet werden. Damit setzen wir einen weiteren Punkt unserer Koalitionsvereinbarung um.

Ebenfalls hervorzuheben ist die enthaltene Regelung zur Besteuerung **privater Veräußerungsgeschäfte**. Durch eine Ergänzung im Einkommensteuergesetz soll gesetzlich klargestellt werden, dass **private Veräußerungsgeschäfte** mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Gebrauchtfahrzeuge) innerhalb der Haltefrist von einem Jahr **nicht steuerbar** sind.

Im Bereich der **Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** sollen Aktualisierungen und Anpassungen erfolgen, da die ursprünglich vorgesehene Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) im Kalenderjahr 2011 noch nicht erfolgen kann.

Daher sind Übergangsregelungen erforderlich, die es erlauben, dass der Lohnsteuerabzug in der Übergangszeit ohne neue Lohnsteuerkarte erfolgen kann. Gleichzeitig werden die Rechte des Arbeitnehmers hinsichtlich seiner Datenhoheit gestärkt, denn der Arbeitnehmer kann in Zukunft durch Mitteilung gegenüber dem Finanzamt bestimmen, wer Zugriff auf seine ELSTAM-Daten hat.

Auch im Bereich der **Umsatzsteuer** sind steuerpolitisch wichtige Regelungen hervorzuheben:

Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs wird die **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** bei der Umsatzsteuer auf Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen sowie auf Leistungen von Gebäudereinigern (§ 13b UStG) erweitert. Durch die Rechtsänderungen sollen Umsatzsteuerausfälle auch durch betrügerische Geschäfte verhindert werden.

Des Weiteren führen wir zur Vermeidung erheblicher finanzieller Belastungen für den Kultursektor eine **Verjährungsregelung** für die Ausstellung der für die **Umsatzsteuerbefreiung privater Kulturunternehmer** erforderlichen Bescheinigung ein. Künftig beträgt die Frist für die Erteilung oder Änderung derartiger Bescheinigungen grundsätzlich nur noch vier Jahre. Damit wird die erforderliche Rechtssicherheit für die Kulturveranstalter geschaffen, die künftig nicht mehr befürchten muss, durch nachträgliche Bescheidung rückwirkend die Vorsteuerabzugsberechtigung zu verlieren.

Ebenfalls hervorzuheben ist, dass im Erbschaft- und im Grunderwerbsteuerrecht **Lebenspartner** künftig **mit Ehegatten steuerlich gleichgestellt werden**. Im Erbschaftsteuerrecht gilt nunmehr für sie: gleiche Steuerklasse und gleicher Steuersatz wie bei Ehegatten. Auch diese Maßnahme setzt ein Ziel des Koalitionsvertrages um.

## **Fazit:**

Nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz bringt die Bundesregierung mit dem heute beratenen Gesetzesvorhaben ein weiteres großes Steuergesetz auf den Weg. Auch mit diesem Vorhaben werden steuerpolitisch wichtige Vorhaben umgesetzt. Daneben wird mit den vorgenommenen Rechtsänderungen ein möglichst reibungsloses Funktionieren des Besteuerungsverfahrens gewährleistet. Das JStG 2010 dient damit auch der Sicherung des Steueraufkommens und steht daher im Einklang mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung und der gesamtstaatlich zu tragenden Finanzierungsverantwortung.